

## B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft (4)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## B. Entscheide kantonaler Behörden

**11. Eltern- und Kindesrecht.** *Der Entscheid über die Rückgabe weggenommener Kinder steht der Vormundschaftsbehörde zu, wobei die gleichen Richtlinien wie bei der Wegnahme von Kindern gemäß Art. 284 ZGB zu befolgen sind; eine Rückgabe hat nur zu geschehen, wenn die Kinder bei den Eltern keineswegs mehr gefährdet sind. — Den Aufsichtsorganen steht nur ein beschränktes Überprüfungsrecht zu, und sie haben nur darüber zu befinden, ob die Vormundschaftsbehörde ihren Beschluß nach Gesetz und unter Beobachtung gehöriger Sorgfalt gefaßt hat; nur ein willkürlicher Beschluß kann aufgehoben werden.*

Am 25. September 1941 wurde die erste Ehe von Frau L. L.-Z. mit R. G. auf Antrag der Ehefrau geschieden. Das dieser Ehe entstammende Kind, E. G., geboren am 20. September 1935, wurde der Mutter zur Pflege und Auferziehung zugesprochen und gleichzeitig der vormundschaftlichen Aufsicht unterstellt.

Ein Jahr später heiratete Frau L. geb. Z. den deutschen Staatsangehörigen M. L. Aus dieser Ehe sind bis heute drei Kinder hervorgegangen.

Im Hinblick auf das ungünstige Ergebnis verschiedener Kontrollen der städtischen Pflegekinderaufsicht im Haushalte L.-Z. verfügte die Vormundschaftskommission der Stadt B. am 31. Mai 1948 die Wegnahme des Kindes E. G. Eine durch Frau L. gegen diesen Beschluß eingereichte Beschwerde hat der Regierungstatthalter von B. am 23. Juli 1948 abgewiesen.

Mit Rücksicht darauf, daß Frau L. um diese Zeit ihr drittes Kind erwartete, wurde mit dem Vollzug des Wegnahmebeschlusses bis zum 22. April 1949 zugewartet. An diesem Tag wurde E. G. an einen Pflegeplatz nach T. gebracht. Schon kurze Zeit darnach holte der Stiefvater das Kind eigenmächtig heim, worauf E. G. behördlich ins städtische Jugendheim eingewiesen wurde. Hier hält es sich heute noch auf.

Am 27. April 1949 reichten die Eheleute L.-Z. ein Gesuch um Wiedererwägung und Aufhebung des Wegnahmebeschlusses vom 31. Mai 1948 ein. Die Vormundschaftskommission der Stadt B. trat auf dieses Gesuch nicht ein. Gegen diesen Nichteintretensbeschluß reichten die Eheleute L. beim Regierungstatthalter von B. rechtzeitig Beschwerde ein. Dieser trat mit Entscheid vom 16. Juli 1949 auf die Beschwerde nicht ein, soweit darin eine Wiedererwägung des Wegnahmebeschlusses vom 31. Mai 1948 gefordert wurde und wies die Beschwerde ab, soweit sie sich gegen die Weigerung der Vormundschaftskommission der Stadt B. richtete, E. G. in den Haushalt L. zurückzugeben. Diesen Entscheid haben die Eheleute L. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Begehren, es sei in Aufhebung bzw. Abänderung des Entscheides des Regierungstatthalters von B. die gegen die Vormundschaftskommission der Stadt B. eingereichte Beschwerde gutzuheißen, und es sei die Aufhebung des Versorgungsbeschlusses zu verfügen, alles unter Kostenfolge. In ihrer Vernehmlassung zum Rekurse schließt die Vormundschaftsbehörde auf kostenfällige Abweisung dieses Begehrens.

*Der Regierungsrat zieht in Erwägung:*

1. Nach bernischer Rechtsprechung (vgl. MbVR 35 Nr. 109; 46 Nr. 6 und 22; 47 Nr. 89) liegt der Entscheid über die Rückgabe weggenommener Kinder im Ermessen der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Für die Überprüfung solcher Beschlüsse durch die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden gelten die gleichen Richtlinien, die die Rechtsprechung des Regierungsrates bei der Wegnahme von

Kindern gestützt auf Art. 284 ZGB befolgt. Dem Regierungsstatthalter und dem Regierungsrate steht somit nicht das freie sondern nur ein beschränktes Überprüfungsrecht in dem Sinne zu, daß sie nur zu beurteilen haben, ob die Vormundschaftsbehörde ihren Beschluß nach Gesetz und unter Beobachtung gehöriger Sorgfalt faßte. Wie der Regierungsrat zudem in ständiger Rechtsprechung betonte, ist bei der Rückgabe einmal weggenommener Kinder ganz allgemein Zurückhaltung geboten. Es ist im Interesse einer ungestörten Entwicklung und Erziehung dieser Kinder nicht angängig, sie probeweise den Eltern zurückzugeben, in der Meinung, sie dann wiederum wegzunehmen, wenn die Eltern ihren Pflichten schuldhaft nicht nachkommen oder trotz guten Willens nicht nachzukommen vermögen. Es soll daher — nach der auch vom Bundesgericht gutgeheißenen Praxis — eine Vormundschaftsbehörde die Rückgabe eines einmal weggenommenen Kindes nur dann verfügen, wenn sie davon überzeugt ist, daß die Kinder bei den Eltern nicht mehr gefährdet sind (vgl. insb. MbVR 47 Nr. 89). Nur wenn die Vormundschaftsbehörde gegen eine solche aus den veränderten Verhältnissen sich aufdrängende Überzeugung handelt, und die Weigerung auf Rückgabe eines weggenommenen Kindes nicht mit stichhaltigen Überlegungen begründet werden kann, ist ein Beschluß als willkürlich aufzuheben.

2. Es hieße nun, im vorliegenden Fall gegen diese Grundsätze verstoßen, wollte man E. G. schon jetzt wiederum der Familie L. zur Pflege und Erziehung überlassen. Wohl hat auch das oberinstanzliche Beweisverfahren ergeben, daß sich die Verhältnisse gegenüber früher offenbar gebessert haben, wobei vor allem auch das heitere und vergnügte Aussehen der Kinder L. und ihre offenkundige Anhänglichkeit an ihren Vater den Eindruck hinterließen, daß ihre Erziehung nicht völlig verkehrt sei. Auch sind die Charakteranlagen und das Verhalten von E. G., wie sie im Jugendheim beobachtet werden konnten, nicht derart, daß daraus auf eine schlechte Erziehung geschlossen werden müßte. Trotzdem aber bestehen auf Grund langjähriger früherer Erfahrungen immer noch begründete Zweifel, ob die wenig intelligente und unbeholfene Mutter wirklich imstande ist, ihrem in den Reifungsjahren stehenden Mädchen ein Vorbild zu sein und seine unbestreitbar guten Anlagen zu erhalten und zu fördern. Ganz abgesehen davon, daß die schlechten Erfahrungen verschiedener Fürsorgestellen, die sich mit dem Haushalte L. befaßten, heute nicht einfach beiseite geschoben werden können und durch den günstigeren Eindruck eines einmaligen Besuches nicht entkräftet werden, ist festzustellen, daß die Veränderungen im Haushalte L. in erster Linie auf die Mitarbeit von Frä. G., einer 67jährigen Tante von Frau L., zurückzuführen sind. Wohl wird im Rekurse dargetan, diese Tante wolle sich nun voll und ganz der Familie L. widmen, weil Frau L. heute ihrer Aufgabe offensichtlich noch nicht gewachsen ist. Es besteht aber schon im Hinblick auf ihr Alter keine Gewähr, daß Frä. G. ihre an und für sich nützliche Tätigkeit im Haushalte L. noch während längerer Zeit fortzusetzen vermag und daß es ihr gelinge, dauernd bessere Verhältnisse zu schaffen.

Unter diesen Umständen kann die Weigerung der Vormundschaftskommission der Stadt B., E. G. in den Haushalt L. zurückzugeben, nicht als willkürlich betrachtet werden und der Rekurs ist daher als unbegründet abzuweisen. Es wird nun Aufgabe von Frau L. sein, nachzuweisen, daß sie in der Lage ist, ihren Haushalt in Ordnung zu halten und ihren Kindern ein geordnetes Zuhause zu bieten. Voraussetzung dazu wird aber sein, daß sie, was ihre übrigen Kinder anbelangt, den Ratschlägen der Aufsichtsorgane nachkommt. Sowohl auf seiten ihres Ehemannes, wie auch auf seiten ihrer Kinder, sind die nötigen Voraussetzungen vor-

handen. Der Regierungsrat zweifelt denn auch nicht daran, daß die Vormundschaftskommission der Stadt B. auf ihren Wegnahmebeschluß zurückkommen wird, sobald sich eine grundlegende Besserung der Verhältnisse feststellen läßt.

Da der Rekurs abgewiesen werden muß, haben die Rekurrenten auch die Rekurskosten zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Okt. 1949.)

**12. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Wer Geschwister für Verwandtenbeiträge belangt, obwohl Nachkommen vorhanden sind, hat nachzuweisen, daß diese die Unterstützungskosten nicht decken können. — Geschwister können zu Unterstützungsleistungen gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB nur verpflichtet werden, wenn sie in Verhältnissen leben, die als Wohlstand zu bezeichnen sind. — Die Feststellung des Geschwistern zumutbaren Unterstützungsbeitrages geschieht nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 20. Mai 1949.*

Der Amtsverweser von T. hat am 20. Dezember 1949 A. G., geb. 1885, pens. Eisenbahner in S., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, dem Staate Aargau ab 1. Oktober 1949 einen monatlichen Beitrag von Fr. 80.— an die Unterstützung seiner Schwester R. G., geb. 1891, von S. (Aargau), Patientin einer Heil- und Pflegeanstalt, zu bezahlen. Diesen Entscheid haben sowohl der Beklagte A. G. als auch der Kläger, vertreten durch die Direktion des Innern des Kantons Aargau, rechtzeitig weitergezogen. A. G. lehnt jede Beitragsleistung ab. Die Direktion des Innern des Kantons Aargau beantragt Erhöhung der von A. G. zu leistenden Unterstützungsbeiträge auf Fr. 120.— monatlich, entsprechend ihrem ursprünglichen Klagebegehren.

*Der Regierungsrat erwägt:*

1. Der Beklagte bestreitet die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Schwester nicht. Er vertritt aber die Auffassung, daß deren geschiedener Ehemann für die Versorgungskosten aufkommen sollte. Hierzu wäre dieser jedoch nur dann verpflichtet, wenn ihm im Ehescheidungsurteil die Leistung von Unterhaltsbeiträgen für die geschiedene Ehefrau auferlegt worden wäre. Dies ist nicht der Fall. Es besteht auch keine Möglichkeit, den geschiedenen Ehemann durch eine Änderung des Scheidungsurteils zu Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten, selbst wenn er, wie der Beklagte behauptet, heute in der Lage sein sollte, solche Beiträge zu leisten. Nach Art. 153, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 51 II S. 14 und 16) kann zwar der zu Beiträgen verpflichtete Ehegatte deren Aufhebung oder Herabsetzung verlangen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, nicht aber der Berechtigte die nachträgliche Auferlegung oder Erhöhung.

2. Der Beklagte verlangt im weitern, daß zuerst der Sohn der Unterstützten zur Beitragsleistung herangezogen werde. In der Tat ist der Unterstützungsanspruch gemäß Art. 329, Abs. 1 ZGB gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge geltend zu machen, in welcher sie dem Unterstützten gegenüber erberechtigt wären. Nachkommen des Unterstützten sind also vor den Geschwistern zu belangen (Art. 457/458 ZGB). Wer Geschwister für Verwandtenbeiträge belangt, obschon Nachkommen vorhanden sind, hat nachzuweisen, daß diese nicht in der Lage sind, die Unterstützungskosten zu decken (BGE 39 II 681 und 59 II 3; ferner „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1947 S. 4. und 81; 1948 S. 50). Dieser Nachweis erscheint nach den Akten im vorliegenden Falle als erbracht. Es ist

zwar möglich, daß dem ledigen Sohne der Unterstützten, K. W., der als Angestellter ein Monatsgehalt von Fr. 646.— bezieht und bei seinem Vater vermutlich freie Wohnung genießt, ein wesentlich höherer Unterstützungsbeitrag für die Mutter zugemutet werden könnte als die 50 Franken monatlich, zu denen er sich dem Kläger gegenüber verpflichtet hat. Die volle Deckung der Unterstützungskosten von 200 Franken im Monat könnte aber von K. W. bei den gegebenen Verhältnissen schwerlich verlangt werden. Es dürfte höchstens ein Beitrag von Fr. 100.— monatlich in Betracht kommen, so daß noch mindestens Fr. 100.— von den Geschwistern der Unterstützten aufzubringen sind, soweit sie überhaupt zur Unterstützung herangezogen werden können. Der Beklagte behauptet nicht, daß dies außer bei ihm noch bei andern Geschwistern der Fall sei.

3. Geschwister können gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, d. h., wie das Bundesgericht entschieden hat, in Verhältnissen, die als Wohlstand zu bezeichnen sind, und die dem Unterstützungspflichtigen gestatten, nicht nur die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten (BGE 73 II 142 = „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1947 S. 84). Gemäß den vom Regierungsrat gutgeheißenen Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 20. Mai 1949 ist zur Feststellung des einem Geschwister zumutbaren Unterstützungsbeitrages im Einzelfall wie folgt vorzugehen: Vom Einkommen des Pflichtigen sind die sogenannten gebundenen oder Zwangsauslagen abzuziehen. Das verbleibende „Nettoeinkommen“ ist mit dem betriebsrechtlichen Notbedarf des Pflichtigen zu vergleichen, und zwar sind günstige Verhältnisse in der Regel dann anzunehmen, wenn das Nettoeinkommen den Notbedarf um 50 bis 100% übersteigt. Ein angemessener Teil des Überschusses ist für Unterstützungsbeiträge an Geschwister verfügbar („Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1949 S. 34 und dort zitierte Rechtsprechung). Dabei hat der Pflichtige nicht etwa Anspruch auf ungeschmälerter Erhaltung seines Vermögens (vgl. BGE 58 II 331 und 59 II 4). Er muß vielmehr zur Erfüllung seiner Unterstützungspflicht nötigenfalls auch sein Vermögen in angemessener Weise angreifen. Es wird ihm ein seiner Lebenserwartung entsprechender jährlicher Vermögensverbrauch zugemutet und dieser zum Einkommen geschlagen. Gemäß den oben erwähnten Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz ist dabei den unterstützungspflichtigen Geschwistern eine gegenüber den Angaben in den Piccard'schen Tabellen erhöhte Lebenserwartung zuzubilligen.

Der Beklagte besitzt ein Wertschriftenvermögen von Fr. 138 400.— und nach seinen glaubwürdigen Angaben ein Jahreseinkommen von Fr. 6710.— (SBB-Rente und Vermögensertrag). Die Lebenserwartung des Beklagten beträgt nach Piccard (Ausgabe 1948) 12,2 Jahre. Nach den Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz ist jedoch eine solche von 20 Jahren einzusetzen und dem Beklagten somit ein jährlicher Vermögensverbrauch von einem Zwanzigstel zuzumuten. Der dem Beklagten zur Verfügung stehende Betrag erhöht sich somit um einen Zwanzigstel von Fr. 138 400.— = Fr. 6920.—; er beträgt Fr. 13 630.— im Jahr (Einkommen Fr. 6710.—, Vermögensverbrauch Fr. 6920.—). An gebundenen Auslagen macht der Beklagte geltend die Steuern und AHV-Beiträge von zusammen rund Fr. 1800.—. Über die Zimmermiete, die der Beklagte zu bezahlen hat, enthalten die Akten keine Angaben. Ortsüblich ist ein Betrag von rund Fr. 600.—

im Jahr. Nach Abzug dieser gebundenen Auslagen von Fr. 2400.— verbleibt dem Beklagten ein „Nettoeinkommen“ von Fr. 11 230.—. Das betriebsrechtliche Existenzminimum beträgt für den alleinstehenden Beklagten, der keine Unterhaltspflichten zu erfüllen hat, nach den Angaben des Betreibungsamtes T. rund Fr. 235.— im Monat. Der doppelte Betrag ergibt Fr. 5640.— im Jahr. Die Differenz zwischen dem „Nettoeinkommen“ und dem doppelten Existenzminimum beträgt Fr. 5590.—. Unter diesen Umständen ist dem Beklagten ohne weiteres zuzumuten, den mutmaßlichen Verpflegungskostenausfall für die Schwester von Fr. 100.— im Monat zu decken. Der Beklagte wird dadurch nicht gehindert, eine gehobene Lebenshaltung beizubehalten. Freilich wird er sein Vermögen angreifen müssen, um den Unterstützungsbeitrag leisten zu können, und der Vermögensertrag wird infolgedessen zurückgehen. Der Beklagte wird daher eine Neufestsetzung des Beitrages verlangen können, sobald die Berechnungsgrundlagen sich wesentlich geändert haben. Zur Zeit aber ist sein Rekurs als unbegründet abzuweisen und im Gegenteil derjenige des Klägers teilweise gutzuheißen.

4. Das Prozeßergebnis rechtfertigt es, dem Beklagten ca. fünf Sechstel der oberinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der Kanton Aargau ist gemäß Art. 11 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung von der Bezahlung seines Kostenanteils befreit. Die Parteikosten sind wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides und in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches, Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Art. 11 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

*erkannt :*

1. Der Rekurs des A. G., vorgeannt, wird abgewiesen, derjenige der Direktion des Innern des Kantons Aargau teilweise gutgeheißen. A. G. wird verurteilt, dem Staate Aargau, vertreten durch die Direktion des Innern in Aarau, ab 1. Oktober 1949 einen monatlichen Beitrag von Fr. 100.— an die Unterstützung seiner Schwester R. G. gesch. W. zu bezahlen. Der Beitrag ist auf Ende jedes Monats fällig, erstmals Ende Oktober 1949. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

2. Von den Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens hat A. G. einen Gebührenanteil von Fr. 40.—, sowie Fr. 1.— Stempel zu bezahlen. Die restlichen Kosten trägt der Staat. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Februar 1950.)

---